Technische Weisungen

Führung der Viehhandelskontrolle

vom 3. Dezember 1973 (redaktionell angepasst 29. Juli 1997)

Das Bundesamt für Veterinärwesen,

gestützt auf Artikel 37 der Tierseuchenordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401)

erlässt folgende

Weisungen:

1. Die Viehhändler sind zur gewissenhaften Führung einer lückenlosen Viehhandelskontrolle verpflichtet, in welcher laufend jeder Tierzuwachs und -abgang einzutragen ist (Art. 37 TSV; [[section]] 19 Abs. 1 des Viehhandelskonkordats vom 13. September 1943; SR 916.438.5).
2. Die Kontrolle ist so zu führen, dass aus ihr jederzeit ersichtlich ist, woher ein bestimmtes Tier zugekauft und wohin es verkauft wurde. Die Kontrolle hat auch den Tierverkehr innerhalb des eigenen Inspektionskreises zu erfassen.
3. Sämtliche gekauften Tiere, also auch jene, die im eigenen Inspektionskreis erworben wurden, sind der zeitlichen Reihenfolge nach auf die linke Seite (Ankauf) des Kontrollbuches einzutragen. Wird ein zugekauftes Tier veräussert, sind die erforderlichen Eintragungen des betreffenden Tieres auf der rechten Seite (Verkauf) zu vermerken.
4. Die Vermittlung und der Tausch von Vieh sind ebenfalls in der Viehhandelskontrolle einzutragen. Solche Geschäfte sind dem Handel gleichgestellt (Art. 34 TSV; [[section]] 1 Abs. 1 Viehhandelskonkordat).
5. Werden selbstaufgezogene Tiere, die bis anhin noch nicht im Kontrollbuch eingetragen waren, verkauft, so sind die bezüglichen Angaben auf den Verkauf nur auf der rechten Seite des Verzeichnisses einzutragen. Auf der linken Seite (Ankauf) ist auf der entsprechenden Linie die Bemerkung anzubringen: "selbst aufgezogen". Tiere, die für den eigenen Bedarf geschlachtet werden, sind auf der linken Seite (Ankauf) gleichwohl einzutragen, hingegen auf der rechten Seite (Verkauf) als "selbst geschlachtet" aufzuführen. Umgestandene Tiere sind auf der rechten Seite des Kontrollbuches mit dem Vermerk "umgestanden" einzutragen.
6. Die Viehhandelskontrollen und Patentkarten des abgelaufenen Jahres sind bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres dem Kantonalen Veterinäramt bzw. der Patentausgabestelle einzusenden, und zwar auch von Händlern, die auf die Erneuerung des Patentes verzichten. Ausserdem sind sie auf Verlangen den zuständigen Behörden und Polizeiorganen vorzuweisen.

7. Reicht die mit der Patentkarte zugestellte Viehhandelskontrolle für das betreffende Jahr nicht aus, ist beim Kantonalen Veterinäramt bzw. bei der Patentausgabestelle ein weiteres Heft, das zum Selbstkostenpreis abgegeben wird, zu verlangen.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Weisungen werden gemäss Artikel 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft; im Wiederholungsfalle kann zudem Patententzug erfolgen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Viehhandelskontrolle Urkundencharakter hat (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB); falsche Eintragungen können daher als Urkundenfälschung bestraft werden (Art. 251 StGB).

Anmerkung: Das Formular "Viehhandelskontrolle" ist im Kommentar von Fritschi, Nabhoz, Riedi zur Tierseuchengesetzgebung abgedruckt.

Siehe auch Reglement: Einführungskurse für Viehhändler vom 11. August 1970